

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Pfungstadt

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung in Pfungstadt am 01.04.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 25,00 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittsatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Menschen mit Behinderung entstehen.

- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 100,-- Euro und ist auf 200,-- Euro je Sitzungstag beschränkt.
- (6) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaufschlagpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr stattfinden.

§ 2 Ersatz von Fahrkosten

Ehrenamtlich Tätigen werden die – tatsächlich entstandenen – Fahrkosten auf Nachweis in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, außer den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten, erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

| | | |
|----------------------------------|------|-------|
| Stadtverordnete | EURO | 25,00 |
| Mitglieder der Ortsbeiräte | EURO | 25,00 |
| Mitglieder des Ausländerbeirates | EURO | 25,00 |

Die zuvor genannten Personen erhalten davon abweichend, sofern Sie eine Gremiensitzung leiten, für den erhöhten Vorbereitungsaufwand anstatt 25,00 Euro eine erhöhte Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro pro Sitzung.

| | | |
|--|------|-------|
| Sachkundige Einwohner/innen / Personen in einer Kommission | EURO | 25,00 |
| Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | EURO | 25,00 |
| Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden | EURO | 30,00 |
| Die Vorsitzenden der Wahlvorstände erhalten | EURO | 50,00 |

Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte erhalten neben ihrer monatlichen Pauschale (s. u.) und den Fahrkosten zusätzlich Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro bei der Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und als gewählte Mitglieder der Gremien, in die sie als Vertreterin / Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

a)

| | | |
|--|------|--------|
| das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung | EURO | 300,00 |
| die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Stadtrat/Stadträtin | EURO | 300,00 |
| die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte | EURO | 125,00 |
| Fraktionsvorsitzende | EURO | 125,00 |

b)

| | | |
|--|------|-------|
| Ausschussvorsitzende inkl. Vorsitzende/r des Ausländerbeirates | EURO | 65,00 |
| Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern | EURO | 65,00 |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Für die unter (3) b) genannten Funktionen gilt folgende Sonderregelung:
Die Pauschale wird quartalsweise (Q1=Jan.-Mrz.; Q2=Apr.-Jun.; Q3=Jul.-Sept.; Q4=Okt.-Dez.) gezahlt, außerdem wird sie nur fällig, wenn im jeweiligen Quartal mindestens eine Sitzung des jeweiligen Gremiums stattgefunden hat und diese auch tatsächlich durch diese Person geleitet wurde.

Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (4) Für eine längerfristige Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (ab 2 Tage/Monat) wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 20,00 EURO, je Kalendertag höchstens jedoch 80,00 EURO, gewährt.
- (5) Ortslandwirte der Kernstadt und der Stadtteile sowie die / der Ortsbeauftragte für Vogelschutz und die / der Behindertenbeauftragte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von je 160,00 EURO, die halbjährlich zu zahlen ist.

- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 40,00 EURO und, soweit sie Mitarbeitende der Stadt Pfungstadt sind, wird ihnen zusätzlich die Dauer der Sitzung als Mehrarbeit angerechnet.
- (7) Alle Gremienmitglieder erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands eine monatliche Pauschale in Höhe von 35,00 Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und ehrenamtliche Stadträte sowie Ortsbeiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen) und Klausurtagungen.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 50 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie kommunalpolitischen Tagungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 05.04.2019 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung vom 14.11.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Pfungstadt, den 02.04.2019

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

gez. Koch

Bürgermeister